



Betreff:

Johannes Zobernig, Kreuth 8, 9640 Kötschach-Mauthen,
Umbau des Landwirtschaftsgebäudes, Bauverhandlung

03.05.2021

Zl.:131-9/33-2021

Martina Mascher

Tel.: +43-4715-8513-12

Fax: +43-4715-8513-30

martina.mascher@ktn.gde.at

www.koetschach-mauthen.gv.at

K U N D M A C H U N G

Herr Johannes Zobernig, Kreuth 8, 9640 Kötschach-Mauthen hat mit Eingabe vom 21.04.2021 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Umbau des Landwirtschaftsgebäudes

auf dem Grundstück Nr.: .195/5, KG: **Kötschach**, EZ: **143**, angesucht.

Der ehemalige Stall und der darüber befindliche Stadel mit zusätzlicher Dachraumlagerfläche sollen samt den Silotürmen und der westlich davon gelegenen Stadelbrücke abgebrochen werden. Lediglich die nachträglich errichteten beiden Garagenboxen, die nördliche davon über zwei Geschoße reichend, sollen bestehen bleiben. Die beiden erwähnten Garagenboxen mit angebauten Lagerräumen und der dazwischen liegende Platz sollen mit einem neuen Satteldach mit der Firstrichtung Nord-Süd überdacht werden, und als Abstellplatz für landwirtschaftliche Geräte dienen. Die Einfahrt für die Bestandsbereiche bleibt unverändert. Der zusätzlich geschaffene Raum im Mittelbereich ist durch ein Schiebeter von Osten her befahrbar und im Westen ist eine Zugangstür geplant.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, dem 12.05.2021

um 14:00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle (Kreuth 8) zusammen. **Bitte nehmen Sie einen Stift zum Unterschreiben mit, wenn Sie an der Bauverhandlung teilnehmen!**

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt ist. Der Vertreter hat sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen.



Hinweis zur Teilnahme:

Für die Durchführung der mündlichen Verhandlung gelten die vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen Maßnahmen (z.B. Schutzmaske, Abstandsregeln,...), in der jeweiligen, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, aktuellen Version. Personen, die diese Bestimmungen nicht einhalten, können vom Leiter der Amtshandlung von der Amtshandlung ausgeschlossen werden.

Insbesondere sollen angesichts der vorherrschenden Situation mit COVID-19 persönliche oder engere Kontakte möglichst vermieden werden. Die Behörde muss dennoch sämtliche Parteien zur mündlichen Verhandlung einladen, um das Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß führen zu können. Es darf daher in diesem Zusammenhang jedoch besonders darauf hingewiesen werden, dass jene Parteien, die mit dem gegenständlichen Vorhaben vertraut sind und keine Einwendungen geltend machen möchten (somit dem Vorhaben zustimmen) von einer Teilnahme an der mündlichen Verhandlung absehen könnten.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Kötschach-Mauthen während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.:

Abs. (1) wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Abs. (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Abs. (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Abs. (3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Abs. (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth eh.

angeschlagen am: 03.05.2021

abgenommen am: